



30.04.2018

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Haupt- und Personalamt**

**Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine
Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der
Feuerwehr**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	16.05.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr mit Wirkung vom 01.04.2018.

Sachverhalt:

Seit 01.04.2018 ist Herr Dominik Rotzinger zum hauptamtlichen Kreisbrandmeister bestellt und erfüllt die Eigenschaft eines Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Beamte und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Abs. 1 LBG Anspruch auf freie Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Abs. 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren.

Bisher gab es für den Landkreis Waldshut keine entsprechende Regelung, da der bisherige Kreisbrandmeister ehrenamtlich war und keine Feuerwehruzulage nach § 79 Landesbesoldungsgesetz gewährt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat sich u.a. mit der Frage befasst, in welcher Höhe dieser Zuschuss zu gewähren ist. Mit Urteil vom 17.11.2016 (Az. 4 S 1942/14) hat der VGH verkündet, dass die Höhe des Zuschusses im Ermessen des Dienstherrn liegt und nur bedingt einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.

Der VGH vertritt zudem die Ansicht, dass die Entscheidung, ob freie Heilfürsorge oder Beihilfe einschließlich eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung gewährt wird, kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und daher vom entsprechenden zuständigen Gremium getroffen werden muss.

Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung muss die Höhe ebenfalls durch Gremienbeschluss in Form einer Satzung bestimmt werden.

Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle des Städtetages in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten und den Gewerkschaften Ver.di und DPoIG eine Mustersatzung sowie eine Empfehlung zur Höhe des Zuschusses erarbeitet.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät in seiner Sitzung am 9. Mai 2018 über die Satzung. Über das Ergebnis der Beratungen wird mündlich in der Kreistagssitzung berichtet.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für das Haushaltsjahr 2018 sind Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden. Für die kommenden Haushaltsjahre werden entsprechende Haushaltsmittel eingeplant

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr